

These 1:

Der Staat als Schiedsrichter und Toleranzhalter für jede religiöse Bewegung

Die Gewährung und Sicherung der Religionsfreiheit (UNO MR Art 18) obliegt dem Staat (Subordinationsprinzip). Er selbst darf keiner Religionsgemeinschaft angehören. Deren Kulturen können untereinander in einem friedlichen Wettbewerb stehen und ihre Meinungen im Rahmen der MR frei äussern (Kultusfreiheit). Jede Veranstaltung ist öffentlich zugänglich. Geheimzirkel und Geheimrituale sind nicht erlaubt.

These 2:

Keine Absolutheits- und Dominanzansprüche

Die Behauptung einer religiösen Gruppe, dass ihre Dogmen und Praktiken der *einzig gültigen* Wahrheit entsprechen und ihre Rituale den *einzig wahren* Weg zur Seeligkeit bzw. zu Gott weisen, ist nicht tolerierbar. Vielmehr gilt, dass Inhalt und Ziel jeder Religion für den Menschen letztlich unfassbar sind. Es macht keinen Unterschied, ob er diese zentrale Kraft als Gott, Allah, Unbenennbaren, Ewigen oder als Transzendenz bezeichnet. Und diese Kraft- und Wertequelle steht über allen Religionen und deren Anhängern.

These 3:

Die Religionen organisieren sich selbst

im Rahmen der geltenden staatlichen und völkerrechtlichen Gesetzgebungen. Besondere Regelungen und Privilegien (Steuern, Gehälter, Kultgelder) für einzelne Gemeinschaften, auch Minderheiten, sind vom modernen, gewaltgeteiltem Staat im Rahmen demokratischer und menschrechtlicher Richtlinien öffentlich rechtlich zu gewähren.

These 4:

Nicht die Geschöpfe und deren „Produkte“ (Religionen, Kulturen, Gesetze, Staaten) sind zu verherrlichen, anzubeten oder absolut zu setzen. Der Schöpfer selbst, Grund und Ursache von allem, bleibe Ziel und Ort allen religiösen Bemühungen und Tätigkeiten.

These 5:

Nicht der Mensch und seine „Produkte“ sind die „Krone“ der Schöpfung

Voraussetzung und Ursache aller Selbst- und Schöpfererfahrung ist das Werk der Schöpfung in seiner Gänze. Zentral für monotheistische Religionen sei deshalb nicht ein einzelnes Lebewesen oder ein Gestirn am Himmel etc., sondern der Sabbat, der Sonntag. Er diene den Gläubigen zur Besinnung und zur Heiligung und Verehrung des Schöpfers. Ebenso diene er der Prüfung und Erfüllung seiner Begabungen zur Barmherzigkeit und Liebe am Nächsten sowie zur Pflege und zum Erhalt des gesamten Schöpfungswerkes (vgl. 1 M 1).

These 6:

Niemand hat ein Verfügungsrecht über die Würde und Integrität eines Einzelnen (Lebewesens)

Für den Staat und seine Bürger/Innen und Kinder gelte: Jeder Mensch und jedes Lebewesen ist mit einer unantastbaren Würde ausgestattet, die weder geschmäler, verleugnet, abgesprochen

oder fremdbestimmt werden darf. Der Staat hat die einzige Urteilsgewalt über das artgerechte und sozial verträgliche **Verhalten** von Mensch und Lebewesen. Seine Macht ist beschränkt im Rahmen der Gesetze, die demokratisch und völkerrechtlich bestimbar und zur Verdeutlichung veränderbar bleiben.

These 7:

Exerzitium

Eine persönlich existentielle Praxis entlang eines körper- und kunstbezogenen Bildungsprozesses als Methode und/oder Ritual eines auch spirituellen Entwicklungsweges ist jedem Mensch zu seiner Reifung empfehlbar, aber freigestellt. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder religiösen Vereinigung ebenso.

These 8:

Die Schweiz und jeder Staat sollen prüfen, wie weit sie ein um die Thesen 4 und 5 weiterentwickeltes „**Nathan-Institut**“ * – neben interkulturellen Lehrhäusern, wie z.B. dem „Haus der Religionen“ – einrichten, in dem das Verhältnis und die friedensfördernde Steuerung von Staat und Religionen in ihrer sinnstiftenden Funktion gefördert und in rechtlichen Schranken gehalten werden können; so gilt u.U. die Meinungsäusserungsfreiheit, ja -Pflicht aller Religionen, auch zur Kritik von staatlich inhumanem MR-widrigem Handeln.

Annex 1:

Die Reihenfolge der Thesen ist austauschbar.

Annex 2:

Die Erfüllung und Glaubwürdigkeit der religiösen Liebesgebote ist ablesbar z.B. an der Praxis

- eines sachlich-konstruktiven Kooperation zum Aufbau u Erhalt s/einer eigenen Kultur- u. Zivilgesellschaft (Infrastruktur, Gewaltentrenn'g, ZGB ua)
- eines universalisierten Barmherzigkeitsgebots (z.B. als freiwilliger Rechtsverzicht; vgl. Mt 5).
- einer universalisierten Nächstenliebe: z.B. in weltweiten Engagements an Notleidenden. Oder
- an der Nichtexistenz von Feindbildern, Schmähreden, Ausgrenzung, Körper- und Todesstrafen
- am Umfang und Anzahl von Geheimdiensten
- an der öffentlichen Ablehnung von Repression, Folter, Terror und Krieg; an der Pressefreiheit
- an der Gleichstellung aller vor den Gesetzen,
- an den Bildungs- und den Freiheitsrechten,
- an der Lebensfreude, am Gesund- und Glücklichsein von Mann, Frau und Kindern,
- am Umgang mit Behinderten, Kranken, alten Menschen u/oder der Natur und Umwelt.

Diese Thesenfassung geht an die Referenten des Schlusspodiums der Weiterbildungsveranstaltung: „Gotteserfahrungen im Judentum, Islam und Christentum“ oder Thesen zum Verhältnis von Staat und Religionen und „Zur Mystik in den drei monotheistischen Religionen“.

Bruno Leugger, Pfr., bruno.leugger@bluewin.ch, im Haus der Religionen, Bern vom 8.2.07

*vgl. Karl-Josef Kuschel: „Jud, Christ und Muselmann vereinigt“? Düsseldorf 2004, S 29ff, ISBN 5-491-72478-3